

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neumark

Aufgrund § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neumark am 24. Oktober 2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof einschließlich der Trauerhalle im Ortsteil Reuth der Gemeinde Neumark.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des kommunalen Friedhofs einschließlich der Trauerhalle ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zur Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. Wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. Derjenige, der Antrag auf Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis beschrieben ist.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dabei handelt es sich um Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Mehrwertsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Neumark vom 26. Oktober 1995 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Neumark, den 24. Oktober 2024

(Siegel)

Sven Köpp
Bürgermeister

Anlage zur Satzung: Gebührenverzeichnis

Anlage Gebührenverzeichnis

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erdbestattungen

1.1 Reihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	230,00 Euro
1.2 Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 Euro
1.3 Wahlgrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 Euro
1.4 Wahlgrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	
1.4.1 Einzelstelle	600,00 Euro
1.4.2 Doppelstelle	1.200,00 Euro

2. Urnengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 Urnenreihengrabstelle	500,00 Euro
2.2 Urnenwahlgrabstelle	550,00 Euro
2.3 Urnengemeinschaftsanlagen	
2.3.1 anonym	450,00 Euro
2.3.2 mit Namenszug	650,00 Euro
2.4 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 1.1.3	15,00 Euro
nach 1.1.4.1	30,00 Euro
nach 1.1.4.2	60,00 Euro
nach 2.2	27,50 Euro

Bei Mehrfachgrabstätten sind die Gebühren aus 1.3, 1.4, 2.2 und 2.4 mit der Zahl der Grablager zu multiplizieren.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grablager 20,00 Euro.

III. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

50,00 Euro

B Verwaltungsgebühren

Ausstellen einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

20,00 Euro

C Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.